Anlage 2

Anstaltssatzung für die Kliniken Ostalb
gemeinnützige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts
Vom 21. Oktober 2025

Aufgrund von §§ 102a bis 102d der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 9. Dezember 2015 (GBl. S. 1147 ff.) i.V.m. § 48 Landkreisordnung (LKrO) hat der Landkreis Ostalbkreis seine bestehenden Eigenbetriebe Ostalb-Klinikum Aalen, St. Anna-Virngrund-Klinik Ellwangen und Stauferklinikum Schwäbisch-Gmünd gemäß § 102a Abs. 1 GemO im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 1. Januar 2017 in eine gemeinsame selbstständige Kommunalanstalt ausgegliedert. Der Kreistag des Landkreises Ostalbkreis hat hierzu am 29. November 2016 eine Anstaltssatzung erlassen. Änderungen erfolgten am 15. Juli 2019, 09. März 2021, 19. Dezember 2023 und am 22. Juli 2024. Der Kreistag hat am 21. Oktober 2025 die Neufassung der Anstaltssatzung der Kliniken Ostalb gkAöR wie folgt beschlossen:

Präambel

Seit der Zusammenführung der Eigenbetriebe werden die Kliniken von der Kliniken Ostalb gkAöR betrieben. Um sich zukunftsfähig aufzustellen, hat der Kreistag des Ostalbkreises im Juli 2023 weitreichende strukturelle Veränderungen der drei Krankenhausstandorte beschlossen. Die neue Struktur umfasst neben einem zentralen Regionalversorger am Standort Essingen zwei weitere Klinikstandorte in Mutlangen und Ellwangen. Das entsprechende konkrete Medizinkonzept für das Zukunftszielbild sowie die Restrukturierungsmaßnahmen in der Übergangszeit bis zum Neubau des Regionalversorgers in Essingen wurden im September 2024 beschlossen. Um diese Beschlüsse des Kreistags umzusetzen, erfolgt auch die Anpassung der Führungsstruktur der Kliniken Ostalb gkAöR.

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die „Kliniken Ostalb“ sind ein selbstständiges Unternehmen des Landkreises Ostalbkreis in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 102a GemO i.V.m. § 48 LKrO (Kommunalanstalt). Die Kommunalanstalt wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Die Kommunalanstalt führt den Namen „Kliniken Ostalb“ mit dem Zusatz „gemeinnützige kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „Kliniken Ostalb gkAöR“.

(3) Sitz der Kommunalanstalt ist Aalen.

§ 2
Aufgaben der Kommunalanstalt

(1) Aufgabe der Kommunalanstalt ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch bedarfsgerechte medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung im Ostalbkreis gemäß der Landeskrankenhausplanung, insbesondere durch vor-, nach-, teil- oder vollstationäre, ambulante sowie sektorenübergreifende Leistungen in Krankenhäusern. Gegenstand der Kommunalanstalt ist der Betrieb der Kliniken Ostalb mit leistungsfähigen, wirtschaftlich gesicherten Krankenhäusern, welche die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung im Rahmen des Versorgungsauftrages gemäß der Landeskrankenhausplanung sowie nach den Zielvorgaben des Verwaltungsrats im Ostalbkreis sicherstellt.

(2) Die Kommunalanstalt hält mit dem Ostalb-Klinikum am Standort Aalen (künftig Essingen), der St. Anna-Virngrund-Klinik am Standort Ellwangen (künftig Sektorenübergreifender Versorger) und dem Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd am Standort Mutlangen Krankenhausstandorte gemäß Absatz 1 vor. Betriebsstätten an anderen Standorten sind möglich.

(3) Die Kommunalanstalt ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung oder Förderung der Aufgaben der Kommunalanstalt unter Berücksichtigung von § 3 dienlich sind. Sofern es dem Zweck der Kommunalanstalt dienlich ist, kann sich die Kommunalanstalt mit Zustimmung des Ostalbkreises auf Weisung des Kreistags des Ostalbkreises entsprechend § 105a GemO auch an anderen Unternehmen beteiligen und mit diesen kooperieren.

(4) Die Kommunalanstalt hält jeweils hundert Prozent der Gesellschaftsanteile der drei Tochtergesellschaften Rehabilitationsmedizin Ostalb GmbH, MVZ Ostalb Kliniken gGmbH und Servicegesellschaft Ostalb Kliniken mbH.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Die Kommunalanstalt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Kommunalanstalt ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

(2) Die Kommunalanstalt ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Kommunalanstalt dürfen nur für die in dieser Satzung genannten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Ostalbkreis als Anstaltsträger darf keine Zuwendungen aus Mitteln der Kommunalanstalt erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kommunalanstalt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(5) Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch das planmäßige Zusammenarbeiten mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften des Klinikverbandes Kliniken Ostalb gkAöR zum Wohle der Patienten.

§ 4
Stammkapital

(1) Das Stammkapital beträgt EUR 1.500.000,00.

(2) Eine Haftung des Ostalbkreises für Verbindlichkeiten der Kommunalanstalt Dritten gegenüber besteht nicht. Als Anstaltsträger wird der Ostalbkreis die Kommunalanstalt mit den zur Aufgabenerfüllung notwendigen Mitteln ausstatten und für die Dauer ihres Bestehens funktionsfähig halten.

§ 5
Organe

Organe der Kommunalanstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

§ 6
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren auf Weisung des Kreistags bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig.

(3) Der Vorstand leitet die selbstständige Kommunalanstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch die Anstaltssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand ist hauptamtlich tätig. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass der öffentliche Zweck der Kommunalanstalt erfüllt wird und die Geschäfte der Kommunalanstalt rechtmäßig, ordnungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig geführt werden. Der Vorstand hat insbesondere die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Bindungen der Kommunalanstalt aus Verfassungs- und Gesetzesrecht, Verordnungen und Verträgen zu beachten und ist im Innenverhältnis an diese Satzung, an die Geschäftsordnung für den Vorstand sowie an die Beschlüsse des Verwaltungsrats gebunden.

(4) Für die in § 10 Abs. 4 genannten Geschäftsführungsmaßnahmen bedarf der Vorstand der Zustimmung des Verwaltungsrats.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat als Gremium und das Beteiligungsmanagement des Ostalbkreises über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat und dem Beteiligungsmanagement des Ostalbkreises über alle Angelegenheiten unter Wahrung der DSGVO des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben. Er erstattet dem Verwaltungsrat und dem Beteiligungsmanagement des Ostalbkreises mindestens vierteljährlich schriftlich Bericht über den Gang der Geschäfte, insbesondere die Lage und Ergebnisentwicklung der Anstalt, sowie über wesentliche Abweichungen zum genehmigten Wirtschaftsplan, sofern der Verwaltungsrat und das Beteiligungsmanagement des Ostalbkreises nicht im Einzelfall ausdrücklich auf die Berichterstattung verzichtet. Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den wirtschaftlichen Erfolg gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

(6) Der Vorsitzende des Vorstands ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten der selbstständigen Kommunalanstalt.

(7) Ist der Vorstand nicht bestellt, vorübergehend oder dauerhaft geschäftsunfähig oder scheidet er aus dem Amt aus, übernimmt der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder ein von ihm benanntes Mitglied der Geschäftsleitung gem. § 7 die kommissarische Vertretung der Kommunalanstalt nach außen. Die kommissarische Vertretung ist auf unaufschiebbare Maßnahmen zur Sicherung des laufenden Betriebs und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen beschränkt. Sie endet spätestens acht Wochen nach ihrem Beginn oder mit der Bestellung eines neuen Vorstands durch den Kreistag.

§ 7
Geschäftsleitung

Zur operativen Organisation der Kliniken Ostalb gkAöR besteht eine Geschäftsleitung. Sie setzt sich neben dem Vorstand aus mindestens drei Mitgliedern (Direktoren) zusammen. Die näheren Regelungen über die Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten trifft der Verwaltungsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand und die Geschäftsleitung.

§ 8
Vertretung der Kommunalanstalt

(1) Der Vorstand vertritt die Kommunalanstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Verwaltungsrat ernennt auf Vorschlag des Vorstands mindestens zwei Mitglieder der Geschäftsleitung zu Prokuristen. Die Prokura wird grundsätzlich als Gesamtprokura erteilt.

(3) Der Verwaltungsrat kann dem Vorstand und den Prokuristen Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Var. 2 BGB erteilen.

(4) Verpflichtende Erklärungen des Vorstands bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren elektronischen Signatur versehen sein.

(5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt – soweit nicht § 126 GemO i.V.m. § 102d Abs. 5 GemO eingreift – die Kommunalanstalt gegenüber dem amtierenden Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9
Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, aus 18 stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Kreistag und mindestens zwei, maximal drei externen Sachverständigen mit spezifischer Management- und Branchenkompetenz, die nicht Mitglieder des Kreistags sind. Vorsitzender ist der Landrat des Ostalbkreises. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beamteten Mitglieder des Vorstands. Sofern mit Zustimmung des Landrats ein Beigeordneter zum Vorsitzenden bestellt werden soll, werden dieses vorsitzende Mitglied und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats vom Kreistag des Ostalbkreises für fünf Jahre bestellt. Für das Wahlverfahren der weiteren Mitglieder gilt § 40 Abs. 2 GemO entsprechend. Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Verwaltungsrats, einschließlich des Vorsitzenden, wird ein persönlicher Stellvertreter bestellt.

(2) Der Verwaltungsrat hat die Möglichkeit, zu bestimmten Sachverhalten Ausschüsse zu bilden. Die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats. Die Ausschüsse sind in der Regel beratend tätig. Der Verwaltungsrat kann ihnen für bestimmte Angelegenheiten Entscheidungsbefugnisse übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung entgegenstehen.

(3) Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse finden die für Gemeinderäte geltenden Vorschriften mit Ausnahme der §§ 15 und 29 GemO entsprechende Anwendung. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

a) Beamte und Arbeitnehmer der Kommunalanstalt,

b) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Kommunalanstalt mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,

c) Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Kommunalanstalt befasst sind.

(4) Verwaltungsratsmitglieder, die nicht Mitglieder des Kreistags sind, haben kein Stimmrecht. Sie sind jedoch berechtigt, beratend an den Sitzungen teilzunehmen. Näheres hierzu ist in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates geregelt.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats wählen aus ihrer Mitte einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitz innehaben, wenn sowohl der Vorsitzende als auch dessen Vertreter nach Absatz 1 Satz 4 verhindert sind. Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt der Verwaltungsrat.

(6) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Kreistag angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Die Amtszeit der anderen Mitglieder endet mit Ablauf der fünfjährigen Wahlzeit. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann sein Amt unter Wahrung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Eine Niederlegung mit sofortiger Wirkung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ausscheidende Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Stellvertreter haben - auch über ihre Amtszeit hinaus - über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Kommunalanstalt, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat bekannt werden, sowie über vertrauliche Beratungen Stillschweigen zu bewahren. Die Verwaltungsratsmitglieder oder ihre Stellvertreter sind jedoch berechtigt, Informationen an die Mitglieder des Kreistages weiter zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl, berechtigte Interessen Einzelner oder andere gesetzliche Gründe dem entgegenstehen. Hierüber entscheidet der Verwaltungsrat am Ende der jeweiligen Sitzung. Falls eine Information der Öffentlichkeit vereinbart wird, erfolgt dies durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Für die Verschwiegenheitsverpflichtung der Mitglieder des Kreistags gilt § 35 Abs. 2 GemO entsprechend.

§ 10
Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

(2) Der Verwaltungsrat gibt dem Kreistag Beschlussempfehlungen über die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen:

a) wesentliche Grundsätze der strategischen Ausrichtung des Kommunalunternehmens (z. B. Verlagerung/Schließungen von gesamten Betriebsstätten, Grundkonzeption des Medizinkonzepts, Rahmenplanung des Regionalversorgers),

b) die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses sowie die Ergebnisverwendung,

c) Bestellung sowie Wiederbestellung und Abberufung des Vorstands,

d) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,

e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Kreditaufnahmen, Übernahmen von Bürgschaften und Gewährleistungen in Höhe von mehr als EUR 5 Mio.,

f) die Beteiligung der Kommunalanstalt an anderen Unternehmen (Zustimmung des Kreistags entsprechend § 105a GemO).

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über

a) die Bestellung eines externen Abschlussprüfers,

b) Entlastung des Vorstands sowie Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber dem Vorstand,

c) Abschluss, Ausgestaltung, Verlängerung und Beendigung der Dienstverträge des angestellten Vorstands,

d) Erlass, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat und einer Geschäftsordnung für den Vorstand und die Geschäftsleitung.

(4) Der Verwaltungsrat entscheidet ferner über die Zustimmung zu folgenden Geschäftsführungsmaßnahmen des Vorstands:

a) die Notwendigkeit von Neueinrichtung, Sanierung, Zusammenlegung und Umwidmung von Klinikgebäuden; über die Umsetzung baulicher Maßnahmen entscheidet der Betriebsausschuss Klinikimmobilien bzw. der Kreistag,

b) Anträge auf Änderung der Einstufung im Krankenhausbedarfsplan,

c) Genehmigung der Pflegesatz-, Budget- und Entgeltvereinbarungen,

d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab EUR 625.000; ohne die Zustimmung bzw. Weisung des Kreistags nach Abs. 2 lit. e) höchstens jedoch in Höhe von bis zu EUR 5 Mio.,

e) Neu-, Umbau-, Instandsetzungsmaßnahmen oder Renovierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden sowie Erschließungsmaßnahmen ab EUR 625.000,

f) Kreditaufnahmen ab EUR 1,25 Mio., Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen ab EUR 125.000; höchstens jedoch in Höhe bis zu EUR 5 Mio.,

g) Bestellung und Abberufung der in der Geschäftsordnung für den Vorstand und die Geschäftsleitung vorgesehenen Mitglieder der Geschäftsleitung und von Chefärzten auf Vorschlag des Vorstands,

h) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,

i) Ausübung des Stimmrechts in Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften sowie Entsendung und Abberufung von Mitgliedern in Gremien von diesen, wenn der Kliniken Ostalb gkAöR Entsendungsrechte eingeräumt wurden,

j) Anschaffungen von Gegenständen des Anlagevermögens im Einzelfall oder mit einem Auftragswert von mehr als EUR 625.000 sowie Verkauf von beweglichem Vermögen von mehr als EUR 625.000 im Einzelfall,

k) Vergabe von Bauleistungen mit voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Kosten von mehr als EUR 375.000 im Einzelfall,

l) Erteilung von Architekten-, Ingenieur-, Gutachter-, und Beratungsaufträgen bei einem Honorar von voraussichtlich mehr als EUR 125.000,

m) Abschluss von Dienstleistungs-, Miet-, Leasing- und Pachtverträgen über einer jährlichen Miet-, Leasing- und Pachtsumme von mehr als EUR 312.500 oder wenn die Vertragsdauer mehr als 10 Jahre beträgt,

n) Verzicht auf Ansprüche, die Stundung, der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen sowie die Führung von Rechtsstreiten über einem Betrag bzw. geschätzten Streitwert von EUR 125.000 sowie den Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Kommunalanstalt mehr als EUR 125.000 beträgt,

o) Bewilligung von über- und außertariflichen Leistungen an Beschäftigte im Geltungsbereich eines Tarifvertrages von mehr als EUR 50.000 im Einzelfall. Maßgebend ist hierbei der Arbeitgeberaufwand für die gesamte über- oder außertarifliche Leistung bezogen auf ein Jahr. Betrifft die Bewilligung mehrere Beschäftigte mit ähnlichen Tätigkeitsmerkmalen (z. B. eine Berufsgruppe oder Mitarbeiter mit vergleichbareren Funktionen), gilt die Summe der Leistungen an alle Betroffenen.

(5) Der Verwaltungsrat hat gemäß § 102 b Abs. 3 Satz 4 GemO das Recht, in der Geschäftsordnung für den Vorstand und die Geschäftsleitung näher definierte Maßnahmen auf eigene Initiative zu bestimmen.

(6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat den Kreistag des Ostalbkreises über alle wichtigen Angelegenheiten der Kommunalanstalt zu unterrichten; § 43 Abs. 5 GemO gilt entsprechend.

§ 11
Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, er soll mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Zu den Sitzungen werden die Mitglieder des Verwaltungsrats elektronisch mit angemessener Frist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats eingeladen. Er teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(2) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind grundsätzlich nichtöffentlich sofern dies nicht den Vorschriften der Landkreisordnung sowie der Hauptsatzung des Ostalbkreises entgegensteht oder der Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit beschließt, in öffentlicher Sitzung zu tagen. Der Verwaltungsrat kann in der Geschäftsordnung weitere Themen benennen, welche grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu beraten und beschließen sind. Der Vorstand nimmt an Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt. Zu den Sitzungen können Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Notwendige Sitzungen des Verwaltungsrats können unter Beachtung der Voraussetzungen nach §37a GemO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß §37a GemO obliegt dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats.

(3) Neben dem Vorsitzenden des Gesamtpersonalrats sind zwei weitere Mitglieder des Gesamtpersonalrats berechtigt an den Sitzungen und Beratungen des Verwaltungsrats als ständige Gäste mit eigenem Rede- und Antragsrecht im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem Landespersonalvertretungsgesetz teilzunehmen. Dabei soll jeder Klinikstandort vertreten sein. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt, der dieses im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter).

(4) Im Übrigen gelten § 34 Abs. 1 mit Ausnahme des Satzes 2 Halbsatz 2 (Einberufung der Sitzungen) und Abs. 3 GemO (Teilnahmepflicht), §§ 36 bis 38 GemO (Verhandlungsleitung, Geschäftsgang, Beschlussfassung und Niederschrift) sowie § 43 Abs. 2, 4 und 5 GemO (Stellung im Gremium) entsprechend.

§ 12
Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Kommunalanstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des Anstaltszwecks zu führen.

(2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) In entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften stellt der Vorstand jährlich einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm und der Stellenübersicht) auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan nebst Finanzplanung ist so rechtzeitig dem Verwaltungsrat vorzulegen, dass dieser vor oder zu Beginn des neuen Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Im Übrigen gilt § 102a Abs. 6 GemO.

§ 13
Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

(1) Der Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und der Lagebericht der Kommunalanstalt werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

(2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch das obligatorische Rechnungsprüfungsamt des Ostalbkreises gemäß § 102d Abs. 2 GemO. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen für die Prüfung des Jahresabschlusses bleiben unberührt.

(3) Die örtliche Prüfung erfolgt in entsprechender Anwendung der § 111 Abs. 1 und § 112 Abs. 1 GemO; der Verwaltungsrat tritt an die Stelle des Kreistags. Die überörtliche Prüfung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 114 GemO durch die nach § 113 GemO für den Ostalbkreis zuständige Prüfungsbehörde.

(4) Darüber hinaus ist der Jahresabschluss durch einen vom Verwaltungsrat bestellten Abschlussprüfer zu prüfen. Den Prüfungsauftrag erteilt der Vorsitzende des Verwaltungsrats.

(5) Die Jahresabschlüsse, die Lageberichte sowie die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers und des Rechnungsprüfungsamts sind dem Landrat des Ostalbkreises zu übersenden. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Vorschlag zur Ergebnisverwendung sowie den Prüfungsberichten des Rechnungsprüfungsamts und des Abschlussprüfers dem Verwaltungsrat und dem Kreistag vorzulegen, nachdem die Prüfungen abgeschlossen sind. Das Rechnungsprüfungsamt und der Abschlussprüfer nehmen an den Beratungen über den Jahresabschluss teil.

(6) Für die Offenlegung des Jahresabschlusses und den Beteiligungsbericht gilt § 105 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 GemO entsprechend.

§ 14
Personal, Mitgliedschaft KAV und ZVK

Die Kommunalanstalt ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg e.V. (KAV) und der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg (ZVK-KVBW).

§ 15
Auflösung der Kommunalanstalt

Bei Auflösung der Kommunalanstalt oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Ostalbkreis, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Im Übrigen gilt § 102d Abs. 6 GemO.

§ 16
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Kommunalanstalt erfolgen nach den entsprechenden Vorschriften der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Ostalbkreises in der jeweils gültigen Fassung sowie – soweit gesetzlich vorgeschrieben – im Bundesanzeiger.

§ 17
Inkrafttreten

Die Neufassung der Anstaltssatzung der Kliniken Ostalb gkAöR vom 21.10.2025 tritt am 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anstaltssatzung der Kliniken Ostalb gkAöR vom 22.07.2024 außer Kraft.